

Richtlinie zum Verzeichnis der als förderwürdig anerkannten Vereine, Organisationen, Initiativen, Verbände und Einrichtungen in der Stadt Bornheim

1. Grundsätze

Die Vereine übernehmen wichtige Aufgaben in allen Lebensbereichen und leisten damit einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben unserer Stadt.

Die Vereine werden dabei vom hohen ehrenamtlichen Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger getragen. Die Stadt Bornheim möchte durch diese Richtlinie die Bedeutung dieses unverzichtbaren ehrenamtlichen Engagements würdigen und die Vereine in ihrer Arbeit unterstützen.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis der förderwürdigen Vereine gehen Vergünstigungen einher, die sich aus den jeweiligen Satzungen, Richtlinien, vertraglichen Vereinbarungen, den Benutzungs- und Tarifordnungen, dem Werbelizenzvertrag oder ähnlichen Regelungen der Stadt Bornheim ergeben.

2. Förderwürdige Vereine

Gefördert werden Vereine, Organisationen, Initiativen, Verbände und Einrichtungen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die folgende Mindestanforderungen erfüllen:

2.1. Sie verfolgen kulturelle, sportliche, soziale oder brauchtumsfördernde Zwecke zum Wohl der Bornheimer Bevölkerung oder bereichern das örtliche Gemeinschaftsleben oder setzen sich für Umwelt- oder Tierschutz ein.

2.2. Sie haben sich gemäß ihrer Satzung, Aufgabenstellung oder Rahmenbedingungen zu diesem Zweck gebildet.

2.3. Sie bestehen seit mindestens 24 Monaten.

2.4. Sie haben ihren Sitz in der Stadt Bornheim. Bei Vereinen, die ihren Sitz nicht in Bornheim haben, ist Voraussetzung, dass der Verein in Bornheim tätig ist.

2.5. Sie können aktives ehrenamtliches Engagement nachweisen.

Vereine, die von dem für das Ehrenamt zuständigen Ausschuss nach diesen Kriterien als förderwürdig anerkannt sind, werden in das Verzeichnis der als förderwürdig anerkannten Vereine, Organisationen, Initiativen, Verbände und Einrichtungen in der Stadt Bornheim aufgenommen.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Vereine in dem Verzeichnis in folgende Kategorien unterteilt:

A- Kultur

B- Sport

C- Soziales

D- Brauchtum

E- Umwelt

F- Tierschutz

G- Sonstiges

3. Bestandsschutz

Vereine, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in dem Verzeichnis der als förderwürdig anerkannten kultur- und brauchtumstragenden Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bornheim oder in dem Verzeichnis der von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannten sporttreibenden Vereine aufgeführt sind, werden in das neue Verzeichnis übertragen.

4. Verfahren

Der Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis der als förderwürdig anerkannten Vereine, Organisationen, Initiativen, Verbände und Einrichtungen kann nur mittels dem Antragsformular erfolgen, welches im Rathaus an der Information erhältlich ist oder im Internet unter: www.bornheim.de abgerufen werden kann.

Der für das Ehrenamt zuständige Ausschuss entscheidet über den Antrag.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

5. Freiwilligkeitsvorbehalt

Eine mögliche Förderung, die aus dieser Richtlinie resultieren kann, ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung bedingt durch diese Richtlinie besteht nicht und wird auch nicht begründet.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1.1.2025 in Kraft.